

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. October 1853.

1. Deputationsbericht, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma betreffend.

Der Senat tritt der Ansicht der Bürgerschaft, daß die solidarische Haftung der Gesellschafter als Grundlage des Gesegentwurfs angenommen werden müsse, bei, und kommen also nur noch die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in Frage.

Was nun die darauf sich beziehende Erklärung der Bürgerschaft anlangt, wonach sie für die im §. 1 des Entwurfs erwähnten Societäten eine genauere Begriffsbestimmung für nöthig hält, und in dieser Beziehung eine erneuerte Deputationsberatung wünscht, so will zwar der Senat keinen Anstand nehmen, diesem Wunsche zu genügen. Indes dürfte es doch für den Gang der Berathung förderlicher sein, wenn die Bürgerschaft zunächst über sämtliche Paragraphen des Entwurfs sich äußerte, statt ihre Erklärung auf einen einzelnen Punkt, und zwar einen solchen zu beschränken, welcher nicht etwa als eine wesentliche Vorfrage, vor deren befriedigender Beantwortung die übrigen Bestimmungen nicht beurtheilt werden können, anzusehen ist, da möglicher Weise in Betreff der übrigen Bestimmungen gleichfalls der Wunsch einer Zurückverweisung an die Deputation bei der Bürgerschaft entstehen könnte.

Der Senat sieht daher, bevor er die Deputation zu einer neuen Berathung veranlaßt, der vollständigen Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

2. Bauordnung.

Die Polizeidirection hat darauf aufmerksam gemacht, daß es sich empfehlen möchte, eine nicht erhebliche Abänderung in dem kürzlich für künftige Straßenanlagen und Bauten in den im Jahre 1849 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen angenommenen Hauptplane vorzunehmen, und zwar dahin:

daß der in diesem Plane in der Nähe des Steffensweges (St. Stephani-Vorstadt) projectirte Marktplatz (e. f. g. h.) in der Art, wie der Baudirector es auf der bereits früher dem Senate und der Bürgerschaft vorgelegten und gegenwärtig am Archiv deponirten Karte näher bezeichnet habe, jenseits des Kumpgrabens (a. b. c. d.) verlegt werde,

indem derselbe dann überall nicht in einem Theile der älteren Vorstadt, sondern in dem dort 1849 hinzugezogenen Gebietstheile liegen und so die neue obrigkeitliche Bauordnung vom 25. April d. J. C. zur Anwendung in Bezug auf die künftige Herstellung eines solchen Platzes kommen würde.

Wenn nämlich diese Verlegung beliebt werde, so komme auch die gedachte Vorschrift zur Anwendung. Dieselbe gelte aber nicht für die dortigen Besitzer von Baugrund in der älteren Vorstadt, denen die Benutzung dieses Grundes zur Errichtung von Wohngebäuden nicht untersagt werden dürfe, indem sie offenbar nur den Beschränkungen unterworfen seien, welche der §. 13 jener Verordnung A. für Grundstücke an nicht bepflasterten Fahrwegen der Vorstadt mit sich führe. Es habe auch, wie der damals erstattete Deputationsbericht nebst den Anlagen desselben sowie die darauf erfolgten Erklärungen des Senats und der Bürgerschaft deutlich ergeben, nicht in der Absicht des neuen Gesetzes gelegen, in Hinsicht der Grundeigentümer der älteren Vorstadt weiter zu gehen, wohl aber die Besitzer der Grundstücke in den neu hinzugekommenen Gebietstheilen in angegebener Weise zu beschränken.

Der Senat, welcher die obige Bemerkung der Polizeidirection für richtig hält, giebt deshalb anheim, der in Vorschlag gebrachten Abänderung zuzustimmen.

3. Bericht der Behörde für den Wasserschout, die Navigations- schule betreffend.

Indem der Senat vorstehenden Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, bemerkt er, daß er seinerseits die in demselben beantragte Nachbewilligung, über welche er die Finanzdeputation zu einem (in dem nachstehend angeführten Berichte enthaltenen) Gutachten veranlaßt hat, nur empfehlen kann.

4. Bericht der Finanzdeputation, Nachbewilligung und Vorschuß aus der Generalcasse betreffend.

Diesen von ihm veranlaßten Deputationsbericht, welcher theilweise mit dem Gegenstande sub 3 in Verbindung steht, bringt der Senat hiemit zur Kenntniß der Bürgerschaft.

5. Gemeinschaftlicher Bericht der Finanzdeputation und der zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Hauptschule niedergesetzten Deputation, die Regulirung des Verlustes der Hauptschule und die Maßregeln zur Deckung des Verlustes derselben betreffend.

6. Deputationsbericht, die Verhütung zu frühzeitiger Ehen be- treffend.

Auch diese beiden ihm von den betreffenden Deputationen eingereichten Berichte, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, beikommend mit.

Anlage I zur Mittheilung des Senats vom 28. Octbr. 1853.

B e r i c h t

der Behörde für den Wasserschout, die Navigations- schule betreffend.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 2./8. April d. J. wurde der Behörde für den Wasserschout die fernere Leitung und Aufsicht über die Navigations-
schule übertragen und sie zugleich beauftragt, die neue Einrichtung derselben nach den von der dazu niedergesetzten Deputation entworfenen und genehmigten Vorschlägen ins Leben zu rufen. Zugleich wurden die zu dem Ausbau des neuen Locals veranschlagten 600 Thlr. bewilligt und die Gehalte der Lehrer festgestellt.

Diesem Auftrage gemäß hat die Behörde für den Wasserschout die Aufsicht und Leitung der Navigations-
schule vom 1. Mai d. J. an übernommen, und nachdem die Bestimmungen in Betreff des Unterrichts und der Prüfungen zum größten Theil nach und nach eingeführt und da der Ausbau des neuen Locals vollendet ist, so bedarf es gegenwärtig nur noch der Einrichtung der Schulocale und der Anschaffung einigen Mobiliars u. für

die Logirzimmer, um die Schule noch im Laufe dieses Jahres in dasselbe zu verlegen. Zu diesen Anschaffungen und zur Bestreitung der Gehalte für die beiden Lehrer sowie für die Nebenlehrer reichen jedoch die bewilligten Fonds nicht aus, und die Behörde sieht sich daher genöthigt, auf eine Nachbewilligung anzutragen.

Die Gehalte der beiden Lehrer betragen für 8 Monate.....	\$ 1,066 48 %
Für Vergütung an Hilfslehrer sind erforderlich.....	ca. « 108 24 «
Zusammen \$ 1,175 — %	

Dazu für Miethe des seither benutzten Locals.....	« 110 — «
Für Einrichtung der Schul- und Logirzimmer und Mobilien wird erfordert	« 250 — «
Für Schulbedürfnisse und diverse andere Ausgaben sind anzuschlagen	« 250 — «
so daß die Gesamtausgabe auf ca.....	\$ 1,785 — %

anzunehmen ist.

Davon ist abzusehen:

1) Der beim Abschluß der Rechnung der seitherigen Verwaltung in Cassa verbliebene und auf die neue übergangene Saldo von \$ 54 21 %

2) An Schulgeld ist vom 1. Mai d. J. eingegangen und für die letzten Monate dieses Jahres zu veranschlagen « 330 51 «

Zusammen \$ 385 — %

Dazu kommt die im Budget als Zuschuß für die Seefahrtsschule bewilligten.....	« 500 — «	« 885 — «
--	-----------	-----------

und ergibt sich demnach eine Mehrausgabe von..... \$ 900 — %
um deren Nachbewilligung die Behörde ersucht.

Der Besuch der Schule und mithin auch der Ertrag des Schulgeldes ist in den letzten Monaten bedeutend geringer gewesen, wie seither, was jedoch lediglich darin seinen Grund hat, daß das neue Gesetz als Erforderniß für die Zulassung zum Untersteuermann neben einem wohlbestandenem Examen das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr und einen vierjährigen activen Seedienst und darunter mindestens zwei Jahre den als Vollmatrose vorschreibt, wodurch ein späterer Besuch der Schule gegen früher veranlaßt wird, was sich späterhin wieder ausgleichen wird; es kann demnach die gegenwärtige Uebergangsperiode auch nicht zum Maßstab für die in der Folge erforderlichen Zuschüsse von Seiten des Staats genommen werden.

Die Behörde für den Wasserschout ersucht demnach den Senat das Geeignete wegen der beantragten Nachbewilligung zu veranlassen.

Bremen, den 15. October 1853.

(gez.) J. F. W. Iken.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 28. October 1853.

Bericht der Finanzdeputation,
Nachbewilligung und Vorschuß aus der Generalcasse betreffend.

Von dem Senate aufgefordert, über einen demselben eingereichten Antrag der Behörde für den Wafferschout, eine Nachbewilligung für die Navigations-Schule betreffend, sowie über einen der neuen Kranken-Anstalt zu leistenden Vorschuß sich gutachtlich zu äußern, beehrt sich die Finanzdeputation darüber das Folgende zu berichten.

Die für die Navigations-Schule beantragte Nachbewilligung von 900 Thlr. ist eine Folge der im Anfang des April d. J. von dem Senate und der Bürgerschaft beschlossenen Reorganisation dieser Schule, indem sowohl durch die genehmigte Anstellung zweier Lehrer die Ausgabe für Gehalte vermehrt, als auch durch die Verlegung der Schule, für die neue Einrichtung der Locale, sowie durch verschiedene nothwendige Anschaffungen Ausgaben veranlaßt worden sind, die bei der Aufstellung des Budgets für diese Anstalt im Anfange dieses Jahres noch nicht in Frage kommen konnten, da sie erst durch die Ausführung der späteren Bestimmungen veranlaßt worden sind. Die Finanzdeputation kann daher die Bewilligung der beantragten 900 Thlr. nur empfehlen.

In Betreff des von der wegen der finanziellen Verhältnisse der neuen Krankenanstalt niedergesetzten Deputation gemachten Antrags, dieser Anstalt einen Vorschuß von 10,000 Thlr. aus der Generalcasse zu leisten, muß die Finanzdeputation auf ihren am 26. September erstatteten Bericht Bezug nehmen und bemerken, daß sie auch gegenwärtig noch nicht zu übersehen vermag, ob sich am Schlusse des Jahres ein Ueberschuß in der Generalcasse ergeben wird, allein da die Casse für außerordentliche Verwendungen nöthigenfalls einen Vorschuß an die Generalcasse gestattet, so kann sie doch hinsichtlich der Leistung des Vorschusses an die Krankenanstalt kein Bedenken hegen.

Bremen, den 27. October 1853.

(gez.) J. F. W. Jfen.

(gez.) J. L. Nuyter.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats vom
28. October 1853.

Gemeinschaftlicher Bericht der Finanzdeputation

und der

zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Hauptschule niedergesetzten Deputation, die Regulirung des Verlustes der Hauptschule und die Maßregeln zur Deckung des Verlustes derselben betreffend.

In dem gegenwärtigen Berichte bezweckt die Deputation, welche schon im vorigen Jahre wegen der Untersuchung des finanziellen Zustandes des Vermögens der Hauptschule nach der furchtbaren Veraubung desselben niedergesetzt war, in Gemeinschaft mit der Finanzdeputation das Resultat der ihnen zusammen weiter aufgetragenen Berathungen einfach zusammenzufassen, und erlauben sich beide Deputationen, zu dem Ende die Sachlage in kurzen Zügen wieder in das Gedächtniß zurückzurufen.

In dem ersten Bericht, welcher am 2. Februar d. J. von der vorgedachten Deputation erstattet ist, war der Verlust, den die Hauptschule an ihrem Vermögen erlitten hatte, auf zum mindesten 90,000 Thlr. angeschlagen, weil noch verschiedene Streitigkeiten obwalteten, die eine genauere Aufgabe nicht gestatteten. Deshalb wurde darauf angetragen, diesen Verlust vergleichsweise durch neu zu creirende Staatsobligationen zu diesem Betrage abzumachen.

Dabei wurde aber bemerkt gemacht, daß die Hauptschule bei den bestehenden Einrichtungen gegenwärtig etwa 7000 Thlr. jährlich mehr bedürfe, als ihre jetzigen Einkünfte aufbrächten, daß also, wenn ihr auch der Vermögensverlust in angetragener Weise erstattet würde, doch noch ein ansehnlicher Zuschuß, wie es schon bisher immer der Fall gewesen sei, nothwendig bleibe, worüber besondere Beschlüsse zu fassen seien.

Auch empfehle es sich jedenfalls, den noch obschwebenden Rechtsstreitigkeiten ein Ende zu machen.

Die Bürgerschaft erkannte indessen sehr wohl, daß wenn es auch nothwendig sei, auf eine Erstattung des Verlustes Bedacht zu nehmen, doch durch die vorgeschlagene aversionelle Abmachung die Sache noch nicht in Ordnung komme, und trug daher am 30. März d. J. zu weiterer Vorbereitung der Sache darauf an

1) daß die berichtende Deputation noch einen ferneren Bericht erstatte, wie hoch sich nach Regulirung der obschwebenden Rechtsstreitigkeiten der durch die Haas'schen Betrügereien erwachsene Verlust belaufe, und

2) daß die nämliche Deputation mit der Finanzdeputation berathe und berichte, welche Maßregeln sich zur Deckung des ausgemittelten Verlustes empfehlen, wobei sie zugleich die Schuldeputation ermächtigte, die Rechtsstreitigkeiten, in welche dieselbe mit Verschiedenen verwickelt sei, thunlichst nach ihrem besten Ermessen im Wege des Vergleichs zu beendigen.

Der Senat trat allen diesen Anträgen bei; es war aber klar, daß die Erledigung des letzten Auftrags an die Schuldeputation den beiden anderen Commissorien vorangehen mußte. Denn so lange die Rechtsstreitigkeiten nicht abgemacht waren und daraus die etwa zu bringenden Opfer sich erkennen ließen, konnte eine definitive Regulirung des Verlustes nicht stattfinden, und erst dann konnte die Frage zur Berathung kommen, wie der Verlust zu decken sei.

Auf diesen Punct ist aber jetzt die Sache angelangt.

Die Schuldeputation hat den jetzt berichtenden Deputationen angezeigt, daß sämtliche Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich erledigt seien und durch ein Erkenntniß der Concurscommission die noch in der Masse vorhandenen 1504 Thlr. 62 Gr. der Verwaltung des Vermögens der Hauptschule adjudicirt, nicht minder durch Ueberweisung der etwa noch aufzufindenden Activa an dieselbe das Concursverfahren beendet sei.

Das der früher berichtenden Deputation ertheilte Commissorium der schließlichen

Regulirung des Verlustes findet dadurch von selbst seine Erledigung, und erlaubt sie sich, den ihr aufgetragenen Bericht hier sofort mit einzuschalten.

Nach der von der Finanzdeputation sorgfältig durchgesehenen und als durchaus richtig aufgestellt anerkannten Rechnung der Verwaltung der Hauptschule von den Jahren 1851 und 1852 war der ganze Betrag des von Haase dem Schulvermögen entfremdeten Capitals am Schlusse des Jahres 1851..... $\text{R} 100,776 = 11\frac{1}{2} \%$ worauf vorläufig im Jahre 1852 aus der Masse zuerkannt und

bezahlt sind $\text{R} 2,300 = -$ >

so daß sich am Schlusse des Jahres 1852 der wirkliche Capitalverlust belief auf $\text{R} 98,476 = 11\frac{1}{2} \%$ >

Hierauf sind von der Verwaltung der Hauptschule die ihr von der Concurscommission adjudicirten Gelder empfangen und nach Absatz der von ihr aufgewandten Kosten am 21. Mai 1853 noch zur Casse gekommen $\text{R} 1,348 = 39$ >

so daß sich hiernach der Schaden vermindert auf $\text{R} 97,127 = 44\frac{1}{2} \%$ >

Davon sind aber in Folge der abgeschlossenen Vergleiche noch in Ausgabe gekommen:

a. an erstatteten Kosten des Processes gegen Reimer unter Niederschlagung desselben..... $\text{R} 159 = -$ &

b. an Witwe Poppe Erben wegen ihrer For-
derung von 7500 R verglichen zu 50 pCt..... $\text{R} 3750 = -$ >

c. sammt den Kosten $\text{R} 94 = 24$ >

> $\text{R} 4,003 = 24$ >

Zusammen also $\text{R} 101,130 = 68\frac{1}{2} \%$

Diese Summe, die nach abgemachten Vergleichen nur 354 Thlr. 57 Grt. größer ist, als zuerst 1851 angegeben worden, bildet nunmehr definitiv den Capitalverlust der Hauptschule, um dessen Erstattung es sich jetzt handelt, indem die eingebüßten Zinsen durch die Deckung des Deficits der Ausgabe der Verwaltung in den Jahren 1851—1853 incl. aus der Staatskasse vergütet sind.

Daß die Verwaltung der Hauptschule diesen Verlust zu tragen nicht im Stande ist, wenn sie den Kosten der Einrichtungen gerecht werden soll, die im wesentlichen auf Anordnungen des Staats beruhen, geht aus den Berichten, welche jährlich von ihr erstattet sind, klar genug hervor, weil sie schon seit dem Jahre 1817 bei der Ausdehnung, die man damals schon diesem Institute von Staatswegen zu geben und seitdem nachgerade zu erweitern für gut gefunden hat, selbst mit den Einkünften des vollen noch unangetasteten Vermögens der beiden damals mit einander verbundenen uralten Stiftungen die jährlichen Bedürfnisse nicht ganz zu bestreiten vermocht hat, sondern jederzeit einen erheblichen Zuschuß aus der Staatskasse zu beantragen nicht umhin konnte.

Die berichtenden Deputationen müssen also davon ausgehen, daß jedenfalls Hülfe zu leisten ist, um das Bestehen der Anstalt nach ihrer dermaligen Einrichtung zu sichern.

Anders stellt sich dagegen die Frage, ob der Staat rechtlich, oder wenn man vom strengen Rechte absehen will, ob er mindestens moralisch verpflichtet ist, der Hauptschule einen Verlust an ihrem Stiftungsvermögen zu erstatten, der ihr durch ein entsetzliches, unvorhergesehenes Unglück, welches sie nicht abzuwenden vermochte, widerfahren ist; denn anders kann man die Frevelthat eines Mannes, dem Senat und Bürgerschaft, ja die ganze Masse der Staatsgenossen ihr unbedingtes Vertrauen schenken und ihm deshalb eine lange Reihe von Jahren hindurch die Verwaltung des Vermögens der Schule in die Hände gab und darin beließ, nicht bezeichnen.

Die berichtenden Deputationen finden sich zwar nicht berufen, diese intrikate Frage zu entscheiden, allein sie können doch nicht unterlassen, ihre Ueberzeugung auszusprechen, daß allen Umständen nach der Staat sich nicht der Verpflichtung entziehen darf, die Folgen dieser Calamität auf sich zu nehmen und der Hauptschule den an ihrem Stiftungsvermögen erlittenen Schaden vollständig zu erstatten.

Und man könnte selbst die Frage, was Recht sei, auf sich beruhen lassen, und sich lediglich darauf beschränken zu fragen, was denn für den Staat am erspriesslichsten sei, entweder das beraubte Stiftungsvermögen aus Staatsmitteln wieder in den vorigen Stand zu setzen, oder nur den dadurch entstandenen größeren Ausfall an den Einkünften aus den laufenden Staatseinkünften jährlich zu ergänzen.

Die früher berichtende Deputation hat sich in ihrem Berichte vom 2. Febr. d. J. schon darüber ausgesprochen, und die Finanzdeputation kann ihrer Ansicht im Allgemeinen nur beipflichten, daß nämlich der Capitalbetrag des Verlustes in Staatsdocumenten erstattet werden möge, die $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen tragen, weil diese der überwiegenden Mehrheit nach das Object des Raubes gewesen sind, und die Hauptschule sich im wesentlichen in den vorigen Stand gestellt betrachten müsse, wenn sie ihr Stiftungsvermögen zu dem gewöhnlichen Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ pCt. angelegt erhält.

Diesen Vorschlag müssen sie wiederholt empfehlen, zumal nicht übersehen werden darf, daß seit dem Jahre 1817, wo beide damalige Schulanstalten zusammengezogen wurden, sowie früher von alter Zeit her, als noch beide, nämlich das Pädagogium mit dem Gymnasium (oder die sogenannte reformirte lateinische Schule) und das Lyceum mit dem Athenäum (oder die ehemalige lutherische, früher hannoversche gelehrte Schule) abgesondert als selbständige Stiftung bestanden haben, sie ihr von der Staatscasse ganz getrenntes eigenes Vermögen besaßen, und es daher nur ein Act der Gerechtigkeit ist, sie in dem Bestande ihres aus ältester Zeit auf sie übergegangenen Vermögens zu erhalten und, soweit dessen Substanz angegriffen, wieder in den früheren vollständigen Stand zu setzen.

Die berichtenden Deputationen sind miteinander der Meinung, daß nachdem nunmehr durch die Statt gefundene definitive Regulirung der Verlust genau ermittelt ist, auch von einer bloß durchschnittlichen Vergütung der Einbuße, wie im Berichte vom 2. Februar vorgeschlagen worden ist, um nur zu einer baldigen Abmachung der Sache zu gelangen, nicht weiter die Rede sein darf, weil kein Grund obwaltet, der Hauptschule einen theilweisen Nachlaß des Schadens anzufinnen.

Indessen, so wie die Hauptschule keinen Ersatz in baarem Gelde, sondern nur in Staatsdocumenten verlangen kann, weil sie sonst zum Nachtheil der Staatscasse einen Gewinn genießen würde, der ihr nicht gebührt, so empfiehlt es sich auch nach dem Verhältniß der Verwaltung nicht, ihr Obligationen au porteur zu geben, weil sie nicht in die Lage kommen kann, dieselben veräußern zu müssen, wenn sie nicht etwa ausgelöst werden.

Dagegen wird die Einrichtung angemessen sein, daß die Zinsen des ganzen Betrags in vierteljährigen oder halbjährigen Abschnitten des Jahres fällig werden, weil ein solcher theilweiser Eingang der Verwaltung für ihre laufenden Ausgaben gelegen sein dürfte, denn, da, wie bemerkt ist, die Zinsen des verlorenen Capitals schon durch Deckung des Deficits der Hauptschule pro 1853 berichtigt sind, so würden genau genommen die Zinsen erst am Ende des Jahres 1854 fällig werden; allein es ist für die Generalcasse gleichgültig, ob sie die Zinsen im December in einem Posten auszahlt oder sie im ersten Jahre theilweise anticipirt. Der daraus sich theoretisch ergebende unerhebliche Zinsenverlust wird practisch für die Generalcasse nicht fühlbar sein.

Doch wird es am besten sein, die Finanzdeputation zu ermächtigen, sich über diese verschiedenen Punkte mit der Verwaltung des Vermögens der Hauptschule zu verständigen.

Allem diesem nach geht der Antrag der Deputationen dahin:

1) daß der ausgemittelte Verlust der Hauptschule an ihrem Capitalvermögen vom Staate mit 101,130 Thlr. 69 Gr. in neu zu creirenden $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen tragenden Staatsobligationen, die den übrigen $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldsscheinen völlig gleich zu stellen sind, der Hauptschule erstattet werde.

2) Daß die Ausfertigung dieser Obligationen auf den Namen der Hauptschule sammt den erforderlichen Zinscoupons der Finanzdeputation übertragen werde.

3) Daß die Finanzdeputation zu ermächtigen sei, sich mit der Verwaltung des Vermögens der Hauptschule wegen der Abschnitte der Obligationen und des Termins der Zinszahlungen zu verständigen, und darnach die Obligationen und die Coupons auszufertigen.

Die Deputationen glauben damit den ihnen ertheilten Auftrag vom 30. März d. J. unter 1. und 2. vollständig erledigt zu haben, und die weitere Frage, ob zu den sonstigen jährlichen Ausgaben der Hauptschule noch anderweitige Unterstüzungen aus der Staatscasse erforderlich seien, als ihrem Commissorio fremd, ganz auf sich beruhen lassen zu dürfen.

Bremen, den 27. October 1853.

(gez.) J. F. W. Jfen.

(gez.) F. J. G. Mohr.

« J. L. Nuyter.

« W. Focke.

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 28. Oktbr. 1853.

Deputationsbericht,

die Verhütung zu frühzeitiger Ehen betreffend.

Durch eine Mittheilung, welche der Senat am 17. Juni 1853 an die Bürgerschaft erließ, wurde entwickelt, daß und weshalb es sich zu empfehlen scheine, durch gesetzliche Bestimmungen der Verheirathung junger Männer in noch unreifem Lebensalter vorzubeugen, und daher der Senat sich bewogen finde, auf Niederlegung einer Deputation zur näheren Prüfung und Berichterstattung darüber:

ob nicht die gesetzliche Heirathsfähigkeit junger Männer an ein bestimmtes Alter zu binden sein möchte,

anzutragen. Die Bürgerschaft trat zufolge ihrer Erklärungen vom 7. und 14. Septbr. 1853 diesem Antrage bei, und verfehlt die dem gemäß ernannte Deputation nicht, ihre Ansichten in Betreff dieses Gegenstandes nachstehend vorzutragen.

Zuvörderst ist sie davon ausgegangen, daß es sich hier nur darum handle, ob die Befugniß zur Verheirathung durch Vollendung eines gewissen Alters zu bedingen sei. Zwar sollte man, wenn man hauptsächlich dafür Sorge tragen will, daß nicht Ehen zu einer Zeit geschlossen werden, da der Betheiligte keinen genügend gesicherten Lebensunterhalt hat, nicht bloß bei dem Alter stehen bleiben, sondern in allen Fällen jene Befugniß an die vorgängige Darlegung eines zur Bestreitung der Kosten eines Haushalts hinreichenden Erwerbes oder Vermögens knüpfen, wie dies in mehreren neuen Gesetzen anderer deutschen Staaten, z. B. in Württemberg, wo nach dem Gesetz vom 5. Mai 1852 eine solche Darlegung erfordert wird, und in Baden, wo durch das Gesetz vom 9. April 1851 eine ähnliche Bestimmung sich findet und daneben noch die Vollendung des 25ten Lebensjahres vorgeschrieben wird, geschehen ist. Allein eine Anordnung von solchem Umfange dürfte bei unseren Verhältnissen schwerlich Anklang finden, und für die Deputation genügt es jedenfalls, daß der ihr ertheilte Auftrag nur auf das Erforderniß eines gewissen Alters gerichtet ist.

Was nun die vorliegende Frage selbst anlangt, so läßt sich nicht verkennen, daß, da bisher in Bremen kein allgemeines wirksames Eheverbot wegen zu jugendlichen Alters bestanden hat — indem die Bestimmung des Römischen Rechts, daß zur Heirathsfähigkeit des Mannes die Pubertät, also nur die Vollendung des 14ten Jahres erforderlich sei, schwerlich bei uns von practischer Bedeutung sein konnte — eine dahin gerichtete wirksame Vorschrift als eine neue Beschränkung der natürlichen Freiheit der Staatsgenossen, sich ihre häuslichen Lebensverhältnisse nach eigenem Ermessen zu gestalten, erscheint und daher nur wenn erhebliche Gründe einer solchen Beschränkung das Wort reden, gerechtfertigt werden kann. Auf der anderen Seite ist indeß das Folgende zu erwägen:

Zuvörderst ist die beabsichtigte Beschränkung in ihren Folgen nicht von sehr großer Bedeutung. Für Diejenigen, welche in Militärdiensten stehen, ist zufolge des Dienstreglements für das Bremisch-Hanseatische Feldbataillon vom Jahre 1818 zur Verheirathung die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich, und ist auch diese Bestimmung nach Einführung der persönlichen Wehrpflicht auf alle, welche noch nicht das Wehrpflichtigkeitsalter überschritten, also noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, zur Anwendung gebracht, wie denn auch durch den spätern Beschluß, daß zwar unser Contingent zunächst durch Geworbene gestellt werden solle, daneben aber zur etwa nöthigen Aushilfe die Wehrpflicht bestehen bleibe, darin nichts geändert ist. Dem gemäß würde also jene Beschränkung wohl

nur für Diejenigen etwas neues bestimmen, welche dienstuntüchtig befunden oder doch in der Lage sind, daß in Bezug auf sie keine dienstliche Rücksichten, um ihnen die Verheirathung zu untersagen, vorliegen, oder welche etwa durch einen Stellvertreter von der persönlichen Dienstleistung sich befreit haben. Und auch für sie dürfte das Verbot keine große Härte mit sich führen, da ihnen ja durch dasselbe die Eingehung der Ehe nicht überhaupt, sondern nur für eine gewisse Zeit und, wenn man bei einem noch frühzeitigen Alter stehen bleibt, in der Regel nur für eine kurze Zeit verhindert wird.

Daß aber bei sehr frühzeitigen Verheirathungen mancherlei Unzuträglichkeiten sowohl im Interesse der Betheiligten, als auch im öffentlichen Interesse zu besorgen sind, wird keiner ausführlichen Entwicklung bedürfen, zumal da schon in der erwähnten Mittheilung des Senats darauf hingewiesen ist. Eine Ehe, welche zu einer Zeit geschlossen wird, in welcher der Jüngling noch nicht zur vollständigen physischen Reife gelangt ist und in welcher es ihm noch an der für die Gründung und Leitung eines selbständigen Hauswesens erforderlichen Umsicht und Festigkeit des Characters so wie an fast allen Lebenserfahrungen fehlt, muß in der Regel theils in Rücksicht auf die Gesundheit des Mannes bedenklich erscheinen, theils für ein gegenseitiges glückliches Verhältniß der Ehegatten wenig Sicherheit gewähren, theils, falls nicht etwa ungewöhnlich günstige Vermögens- oder Erwerbsumstände vorhanden sind, gar leicht zu Dürftigkeit und Mangel führen und gänzliche Verarmung mit ihren unglücklichen Folgen nach sich ziehen. Das Letztere aber ist bei uns um so mehr zu besorgen, je schwerer es in Bremen ist, schon im frühzeitigen Alter zu einem Erwerbe zu gelangen, welcher nicht bloß augenblicklich wegen besonders günstiger Umstände zur Unterhaltung eines eigenen Hausstandes die Mittel gewährt, sondern auch, wenn nicht ganz unerwartete Ereignisse eintreten, für die Zukunft als bleibend anzusehen ist. Zufolge der Gewerbeordnung vom 6. October 1851 bedarf es für alle Gewerbe, welche in Innungen betrieben werden, zu ihrer selbständigen und gewerbmäßigen Ausübung des Meisterrechts, welches aber erst nach erreichtem 25. Lebensjahre erlangt werden kann, und auch Diejenigen, welche in anderer Weise ihren Unterhalt sich verschaffen, sind gewiß in der Regel in einem früheren Alter noch nicht in der Lage, nicht bloß das zur Begründung eines Hausstandes erforderliche sich erübrigt, sondern auch einen solchen Erwerb, auf dessen Fortdauer mit Sicherheit gerechnet werden darf, sich verschafft zu haben.

Der Deputation scheint daher eine Beschränkung, wie die beabsichtigte, nicht nur unbedenklich, sondern auch in mehreren Rücksichten zur Abwendung mancher Nachtheile erforderlich. Zweifelhaft ist es ihr, ob die Heirathsfähigkeit durch die Vollendung des 24. oder die des 25. Lebensjahres zu bedingen sei, da das Erstere mit der Dauer der regelmässigen Wehrpflichtigkeit, das Letztere mit dem zur Erlangung des Meisterrechts erforderlichen Alter übereinstimmt. Sie muß dieses daher anheim stellen, glaubt indeß vorzugsweise nur die geringere Beschränkung in Vorschlag bringen zu müssen.

Da aber bei einer solchen gesetzlichen Bestimmung dennoch einzelne Fälle eintreten können, in denen den besonderen Verhältnissen nach die Gründe, durch welche jene Bestimmung motivirt ist, gar nicht zutreffen, so wird für solche Ausnahmefälle eine Dispensation nicht ganz ausgeschlossen bleiben dürfen, wiewohl solche, wäre es auch um vielen unzulässigen Dispensationsgesuchen vorzubeugen, zugleich an die jedenfalls dabei erforderlichen Voraussetzungen ausdrücklich zu knüpfen sein wird.

Uebrigens wird, um für die Aufrechthaltung des Verbots einer frühern Verheirathung hinreichende Sicherheit zu haben, schon die Vorschrift genügend sein, daß das erforderliche Alter oder die deshalb etwa erfolgte Dispensation bei der Aufgabe zur Proclamation nachgewiesen werden muß.

Indem die Deputation endlich noch bemerkt, daß nach den eingezogenen Erkundigungen die Fälle, in welchen schon im früheren Alter die Eingehung der Ehe beabsichtigt und daher die Militärcommission mit Gesuchen angegangen wird, sehr häufig vorkommen und daher der Anlaß zu der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung dringend ist, erlaubt sie sich, die vorstehenden Vorschriften, durch welche übrigens, wie sich von selbst versteht, die etwa weiter gehenden besonderen Anordnungen für das Militär nicht beeinträchtigt werden, in Vorschlag zu bringen.

1.

Die Eingehung einer Ehe ist einem bremischen Staatsgenossen nur dann gestattet, wenn derselbe bereits das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

2.

Von dieser Vorschrift kann zwar in einzelnen Fällen vom Senat dispensirt werden. Jedoch ist eine solche Dispensation nur dann zulässig, wenn nicht nur besondere Gründe dazu vorhanden sind, sondern auch der Nachsuchende bereits das ein und zwanzigste Lebensjahr vollendet und den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachgewiesen hat.

3.

Die Proclamation zur Eingehung der Ehe darf von dem Civilstandsbeamten nicht gestattet werden, wenn der Bräutigam, sofern er Bremischer Staatsgenosse ist, nicht schon das vier und zwanzigste Lebensjahr vollendet oder im Falle einer Dispensation, den Beschluß des Senats, durch welchen ihm dieselbe ertheilt ist, dem Civilstandsbeamten eingehändigt hat.

Bremen, den 26. October 1853.

(gez.) D. Meier.

(gez.) J. H. Smidt, Dr.